

| Lfd. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Abwägungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|-------------|---|--|--------------------------|--------------------------------|--|---|
| 1. | 1001517_008 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra I 3 | <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeitsbereich militärischer Flugplatz Holzdorf • MVA-Sektor SH4 (max. Bauhöhe: 320m NHN; eventuell geringere Höhen aufgrund von Instrumentenverfahren • Militärstraßengrundnetz | Allgemeine Informationen | Kenntnisnahme / keine Änderung | Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. | 15/0/1 |
| 2. | 1001657_001 | 1001792 | <p>Uns allen ist der Klimawandel mit seinen verheerenden Auswirkungen bekannt und wir unterstützen natürlich die Energiewende als gesamt-gesellschaftliches Anliegen. In Trebitz akzeptieren die Anwohner/ Anwohnerinnen Erneuerbare Energieanlagen (EE-Anlagen) mehrheitlich und schätzen den bereits geleisteten Klimaschutzbeitrag der bestehenden lokalen Windenergieanlagen (WEA) im Windpark XVIII Schnellin-Trebitz, wobei der Naturschutzbeitrag jedoch zu gering ist.</p> <p>Mit großem Interesse und besonderer Sorgfalt haben wir den Entwurf zur Neuaufstellung des Raumordnungsplans Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ studiert und können diesem in vorgelegter Form nicht zustimmen. Durch die bereits existierenden Windräder vor unserer Ortschaft haben wir in den letzten 25 Jahren bereits etliche Einschränkungen (Lärm, Grundstücksentwertung, Reduzierung von Vogel- und Tierarten, ...) hinnehmen müssen. Die Lebensqualität in unserer Ortschaft ist seit der Wende durch den Ausbau der durchgehenden Bundesstraße B 182, die umliegenden Windräder sowie die Abschaffung/ Einstellung der Regionalbahn erheblich gesunken.</p> <p>Die Folgen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücksentwertung - Abwanderung • Die Folgen/ Nebenwirkungen der bestehenden WEA und der ausgebauten Bundesstraße - an welcher ca. 50 % der | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Die Hinweise beziehen sich auf das rechtskräftig ausgewiesene Vorranggebiet des STP Wind 2018, welches mit 8 Windenergieanlagen bebaut ist. Im direkten Umfeld des Vorranggebietes wurden weitere 7 Anlagen rechtmäßig errichtet. Die Hinweise sind für das vorliegende Planverfahren nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückwert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> | 14/0/2 |

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | <p>Ortsbevölkerung wohnen - bewegen sich bereits an der Akzeptanzgrenze der Kommune, die wachsenden Auswirkungen auf Natur- und Artenschutz, das veränderte Landschaftsbild und die störenden Immissionen (Schall, Infraschall, Schattenwurf, weiterer Verlust der Artenvielfalt, ...) sind jedenfalls für uns nicht akzeptabel und jede weitere Anlage würde die Situation noch verschlechtern. Aus diesem Grunde wurde auch im Jahre 2020 eine Petition gegen das geplante Repowering gegründet, welche von Bürgerinnen und Bürgern mit mehr als 400 Unterschriften unterstützt wurde/ wird. Mittlerweile wurde aus dem geplanten Repowering (Austausch alter WEA durch neue effizientere WEA, meist in geringerer Anzahl und möglichst mit Batteriespeichern) ein Antrag auf Erweiterung, wodurch die Verträge zwischen Investor und Flächeneigentümer nun seitens des Investors nicht mehr den Vertragsbedingungen entsprechen, was verständlich zu Unmut in der Bevölkerung führt.</p> <p>Bereits bei den bestehenden Anlagen wurde weder gewissenhaft gearbeitet noch erfolgreich geprüft. So wurde z.B. ein behördlich angeordnetes Schlagopfermonitore – angeblich aus Aufwandsgründen - einfach in ein Gondelmonitoring abgewandelt. Wer darf denn so etwas entscheiden und ist diese Entscheidung gesetzeskonform? Das wahre Ergebnis zeigt sich an den realen Schlagopfern, so sind beispielsweise allein im Mai 2021 zwei Schlagopfer in o.g. Gebiet zu registrieren.</p> <p>An dieser Stelle muss ebenfalls die Rolle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hinterfragt werden, welche aus unserer Sicht bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Ausweisung von Windeignungs- oder Windvorranggebieten bzw. die Errichtung von WEA zu</p> | | | <p>Auf Ebene der Regionalplanung ist gemäß § 8 ROG eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Erst auf Vorhabenebene kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, da erst dann die Standorte und Typen der Windenergieanlagen und deren Zuwegungen und Nebenanlagen bekannt sind. Sowohl zum STP Wind 2018 als auch zum 1. Entwurf des STP Wind 2027 ist eine Umweltprüfung gemäß § 8 ROG erfolgt.</p> | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

| | | | | | | | |
|----|-------------|---------|---|---------------------|--------------|--|--------|
| | | | <p>erstellen hat und diese nicht im späteren Genehmigungsprozess auf die Untere Naturschutzbehörde abwälzen kann. So wäre z.B. bereits im Vorfeld der Planungen aufgefallen, dass die Mindestabstände zu den vom Dichtezentrum ausgewiesenen Schutzgebieten für Kranich und Rotmilan nicht eingehalten werden. Großes Augenmerk ist hierbei auf die vorhandenen Rotmilan-Horste, welche sich im Abstand von 300 und 1200 m zu den geplanten WEA befinden, zu legen!</p> | | | | |
| 3. | 1001657_007 | 1001792 | <p>Der im Entwurf „Windenergie 2027“ dargestellten Erweiterung der Fläche unseres Windvorranggebietes/ Windparks mit Lückenschluss und Ausdehnung in Ostrichtung stimmen wir aus bereits genannten Gründen nicht zu (siehe Stellungnahme ID 1001657_001).</p> <p>Zudem würde eine Erweiterung mit neuen WEA zu zusätzlichen Flächenversiegelungen der fruchtbaren Böden durch die großen Betonfundamente kommen.</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an landwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft. (FA Wind 2023, 15. In: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FA-Wind_Analyse_Wind_im_Wald_8Auflage_2023.pdf)</p> <p>Auf den übrigen Flächen kann die landwirtschaftliche Nutzung weiter ausgeübt werden. Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der landwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung landwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter</p> | 14/0/2 |

| | | | | | | | |
|----|-------------|---|--|---------------------|--------------|---|--------|
| | | | | | | <p>Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückwert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> | |
| 4. | 1001911_026 | Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt | Die Betroffenheit des Schwarzmilanhorstes im Nahbereich zum Vorranggebiet kann durch eine Anpassung der Gebietsgrenzen hinreichend gemindert werden (Freihaltung des Nahbereichs). | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Es handelt sich um ein Bestands-Vorranggebiet, welches bereits im rechtskräftigen Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018 festgelegt war und mit derzeit 8 WEA bebaut ist. Im direkten Umfeld befinden sich weitere 7 WEA. Zukünftig ist ein Umbau des bestehenden Windparks im Rahmen des Repowerings zu erwarten. Dies bedeutet, dass sich aufgrund der zunehmenden Bauhöhe der Bestand der WEA reduzieren wird. Somit wird auch das Kollisionsrisiko verringert. Es wurden bisher keine Totfunde dokumentiert. Nahrungshabitate sind</p> | 14/0/2 |

| | | | | | | | |
|----|-------------|---|---|---------------------|--------------|---|--------|
| | | | | | | <p>außerhalb des Vorranggebietes ausreichend vorhanden und aufgrund der Zuordnung zu den Horststandorten sind die Schwarzmilane nicht auf die Flächen des Windparks als Futterflächen angewiesen. Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung in Anlehnung an eine Habitatpotenzialanalyse hat sich gezeigt, dass sich der Nahbereich eines Horststandortes mit dem Bestandsgebiet des Vorranggebietes um 4 Hektar überschneidet. Um das Verletzungs- und Tötungsrisiko des Schwarzmilans zu mindern und die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht auszulösen, sind artspezifische Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 von § 45b Absatz 1 bis 5 notwendig. Mit der Festlegung eines VR für die Nutzung der Windenergie und der damit verbundenen Errichtung und Betrieb von WEA werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht ausgelöst.</p> <p>Aufgrund des Bestandsschutzes der errichteten WEA und zur Absicherung des Repowerings soll das Vorranggebiet in seinen Abmessungen unverändert bleiben. Die Belange des Artenschutzes sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen.</p> | |
| 5. | 1001911_046 | Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt | <p>Auch wenn das Gebiet schon durch bestehende WEA gekennzeichnet ist und alle Ausschlusskriterien berücksichtigt wurden, befindet sich zum einen eine Wochenstube des Großen Mausohrs im Ort Kemberg. Zudem liegt die Dübener Heide mit zahlreichen Fledermausnachweisen und bekannten Baumquartieren im Nahfeld, eine Querbeziehung in die Elbauenbereiche über das Gebiet ist naheliegend; alle Anlagen sollten unter fledermausfreundlichem Betrieb laufen (Abschaltalgorithmus laut. BfN-Script 682, s. o.), die dann mit einem Gondelmonitoring ggf. modifiziert werden können.</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Die Belange des Artenschutzes sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen und die Möglichkeiten zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos zu nutzen.</p> | 14/0/2 |
| 6. | 1001919_007 | NABU | <p>Der Einschätzung des Umweltberichts, dass ein Abstand von 300m zum Biosphärenreservat Mittlere</p> | Anregung / | Nicht folgen | <p>Die Einschätzung der Konfliktintensität in Bezug auf die Schutzgüter bzw. die jeweiligen</p> | 14/0/2 |

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|-----------------|--|---|--|
| | | <p>Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäftsstelle</p> | <p>Elbe als konfliktfrei angesehen wird, widerspricht der NABU Sachsen-Anhalt. Das Biosphärenreservat zeichnet sich durch hohe Rastvogelbestände aus. Für diese bedeutet der Abstand eine Entfernung, die dem Nahbereich entspricht. Somit ist hier von einer „hohen“ voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkung auszugehen. Weiterhin wurde das EU-Vogelschutzgebiet SPA0016LSA aufgrund seines überregional bedeutenden Zug- und Rastvogelgeschehens als Natura 2000 Gebiet ausgewiesen. Arten, die nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sind dies auch außerhalb des Schutzgebietes. Dass sie laut Umweltbericht in den Vorranggebieten für Windkraft nicht festgestellt werden konnten, belegt eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die bereits bestehenden WEA und damit einen Verstoß gegen geltendes EU-Recht.</p> <p>Zudem befindet sich die Kiesgrube Rackith in der Nähe der Vorranggebiete. Diese hat sich zu einem wertvollen Rast- und Brutvogelgebiet entwickelt. Grundsätzlich sollten WEA in der Nähe solcher wertvollen Habitats auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden. Arten wie Fischadler <i>Pandion haliaetus</i> (Anhang I Vogelschutzrichtlinie), Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i> (Anhang I Vogelschutzrichtlinie), Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i> (Anhang I Vogelschutzrichtlinie), Baumfalke <i>Falco subbuteo</i> (Anhang I Vogelschutzrichtlinie) sind außerdem im Nahbereich bzw. im zentralen Prüfbereich nachgewiesen (ornitho.de). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Populationen ist durch den Ausbau von WEA sehr wahrscheinlich.</p> <p>Daher lehnt der NABU Sachsen-Anhalt die Erweiterung beider Vorranggebiete aufgrund artenschutzfachlicher Konflikte ab.</p> | <p>Bedenken</p> | | <p>Schutzaspekte ergibt sich aus dem Bewertungsmaßstab, welcher dem Umweltbericht zu Grunde liegt (Umweltbericht: 3.3 Bewertungsmaßstab zur Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter). Die Abstimmung des Untersuchungsrahmens und der damit verbundenen Prüftiefe (Scoping) erfolgte vom 25.03.2023-31.05.2023 mit allen Trägern öffentlicher Belange mit umwelt- und gesundheitsbezogenen Zuständigkeiten.</p> <p>Hinsichtlich der verorteten Nachweise von Arten nach Anhang I der VSRL wurde auf die amtlichen Daten des Landesamtes für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt zurückgegriffen.</p> <p>Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierten Brutvogelarten wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p> | |
|--|--|--|--|-----------------|--|---|--|